



Liebe Kunden,

auch in dieser Ausgabe widmen wir uns wieder aktuellen und relevanten Themen aus dem Bereich Steuern. So geht es unter anderem um das vierte Bürokratieentlastungsgesetz, das darauf abzielt, administrative Hürden zu reduzieren. Erfahren Sie mehr zu den Eckpunkten im Entwurf, den die Bundesregierung vorgelegt hat.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 liegt ebenfalls vor. Das Gesetz soll eine Vielzahl von Neuerungen, wie zum Beispiel Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen sowie für private Bildungsleistungen, mit sich bringen.

Zudem stellen wir Ihnen ein interessantes Urteil des FG Düsseldorf zur verdeckten Gewinnausschüttung bei der Vermietung einer Immobilie durch eine AG an ihren Mehrheitsaktionär vor. Ein weiteres Urteil betrifft die erweiterte Kürzung bei der Mitvermietung von Lastenaufzügen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und einen erholsamen Sommer

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel  
WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Geschäftsführer

Die mit einem  gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem  gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

## Aktuelle Gesetzesänderungen

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz .....	2
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 .....	2

## Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verdeckte Gewinnausschüttung.....	4
Erweiterte Kürzung bei Mitvermietung von Lastenaufzügen.....	5
Bekanntgabe eines Grunderwerbsteuerbescheids bei Formwechsel.....	8
Geschäftsveräußerung im Ganzen bei der Veräußerung eines Grundstücks .....	8

## Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen .....	9
Buchführung und Aufzeichnung in elektronischer Form ...	10

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



# AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vorgelegt.

## □ ■ VIERTES BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie mit Datum vom 8. Mai 2024 (BT-DS 20/11306) mit folgenden Eckpunkten vorgelegt:

**Verkürzung von Aufbewahrungsfristen:** Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege wie zum Beispiel Rechnungskopien, Kontoauszüge und Lohn- und Gehaltslisten sollen von zehn auf acht Jahre verkürzt werden.

**Zentrale Vollmachtsdatenbank:** Steuerberater können künftig Generalvollmachten im Bereich der sozialen Sicherung zentral hinterlegen.

**Abschaffung der Hotelmeldepflicht:** Die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige soll abgeschafft werden.

**Digitale Fluggastabfertigung:** Zukünftig soll die Abfertigung von Fluggästen auch digital erfolgen können.

**Reduzierung von Schriftformerfordernissen:** Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sollen Schriftformerfordernisse zu Textformerfordernissen herabgestuft werden, soweit dies angemessen und sachgerecht ist. Anders als die Schriftform setzt die Textform keine eigenhändige Unterschrift voraus. Ausreichend sind zum Beispiel E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten. Auch GmbH-Gesellschafter sollen bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung ihre Stimme in Textform abgeben können, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind.

**Möglichkeit von online durchgeführten öffentlichen Versteigerungen:** Künftig sollen öffentliche Versteigerungen auch online per Live-Stream oder in hybrider Form (vor Ort und online) stattfinden können.

Das Jahressteuergesetz 2024 soll eine Vielzahl von Neuregelungen bringen.

## □ ■ ENTWURF EINES JAHRESSTEUERGESETZES 2024

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Entwurf für das Jahressteuergesetz 2024 mit folgenden Eckpunkten (Stand 8. Mai 2024) veröffentlicht.

**Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen:** Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen sollen steuerfrei sein, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmenschaft beträgt (§ 3 Nr. 72 Satz 1 EStG-E).

Die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister soll damit von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Es wird klargestellt, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten – aber ohne Wohneinheiten – Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

**Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets:**

Arbeitgeber sollen geldwerte Vorteile aus Arbeitnehmern gewährten Mobilitätsbudgets mit einem Pauschalsteuersatz von 25 Prozent versteuern können. Dafür muss die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Pauschalierung ist möglich, soweit die Leistungen den Betrag von 2.400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

**Aufgeschobene Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen:** Es sollen nicht nur geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert werden können, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

**Buchwertübertragung zwischen Mitunternehmenschaften:** Unter Einfügung Nr. 4 in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG soll eine buchwertneutrale unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften möglich sein. Dies hatte das BVerfG in seiner Entscheidung vom 28. November 2023 (BvL 8/13) gefordert.

**Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG:** Die Tarifiermäßigung soll für sechs

Jahre verlängert werden. Die Pauschalsätze sollen auf 8,4 Prozent angepasst werden (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG).

**Erhöhung der Kleinunternehmergrenze im UStG:** Ab 2025 soll die Regelung für Kleinunternehmer in § 19 UStG neu konzipiert werden. Nach Vorgaben des EU-Rechts muss die Kleinunternehmerregelung auch für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen anwendbar sein. Darüber hinaus soll die Kleinunternehmergrenze von 22.000 Euro auf 25.000 Euro Vorjahresumsatz angehoben werden. Für das laufende Jahr wird der Schwellenwert von 50.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht.

**Vorsteuerabzug aus Rechnungen bei Ist-Versteuerung:** In Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10. Februar 2022, C-9/20) soll ab 2026 aus Rechnungen von Unternehmen, die ihre Leistungen nach vereinnahmten Entgelten versteuern (Ist-Versteuerung nach § 20 UStG), der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger an dessen Bezahlung der Rechnung geknüpft werden.

Unternehmen, die nach vereinnahmten Entgelten versteuern, sollen dies auch in ihren Ausgangsrechnungen dokumentieren („Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG-E).

**Verlängerung Übergangsfrist für Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG):** Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) sollte bereits am 31. Dezember 2020 enden. Diese wird um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert.

**Neudefinition von Werklieferungen:** Gemäß § 3 Abs. 4 UStG-E soll eine Werklieferung ist nur dann gegeben sein, wenn der Werkunternehmer einen „fremden“ Gegenstand be- oder verarbeitet.

Somit kommt § 13b UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft, sog. Reverse-Charge-Verfahren) hier nicht zur Anwendung.

**Besteuerungsort von virtuellen Veranstaltungen/Tätigkeiten:** Gemäß § 3a Abs. 3 UStG-E soll bei Veranstaltungsleistungen, die auf virtuellem Wege erbracht werden, der Ort als Ort der sonstigen Leistung gelten, an dem der Empfänger ansässig ist beziehungsweise seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

**Abschaffung der Regelung zum Umsatzsteuerlager:** Die Regelung in § 4 Nr. 4a UStG soll abgeschafft werden, da sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung für nur wenige Wirtschaftsbeteiligte darstellt. Damit entsteht die Umsatzsteuer künftig bereits auf der vorherigen Stufe – mit beziehungsweise während der Einlagerung des Gegenstands.

**Steuerbefreiung für Leistungen von Konsortialführern:** Die Regelungen des § 4 Nr. 8 Buchstabe a und g UStG sollen um die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber erweitert werden.

**Steuerbefreiung für private Bildungsleistungen:** Mit der Änderung des § 4 Nr. 21 UStG sollen zukünftig auch Schul- und Hochschulunterricht umsatzsteuerfrei sein, die von Privatlehrern erteilt werden.

**Unberechtigter Steuerausweis bei Gutschriften:** Eine zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer soll gemäß § 14 c Abs. 2 UStG auch dann geschuldet werden, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt.

**Nordirland als EU-Gebiet:** Nordirland wird nach dem 31. Dezember 2020 für Zwecke des Warenverkehrs umsatzsteuerrechtlich weiterhin wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt (§ 30 UStG-E).

## ■ GELDWÄSCHEVIDEIDENTIFIZIERUNGSVERORDNUNG

Durch die Verordnung soll mit dem Videoidentifizierungsverfahren (sogenanntes VideoIdent-Verfahren) ein bereits etabliertes Verfahren gesetzlich geregelt werden, das zur geldwäscherechtlichen Identifizierung (zum Beispiel bei Kontoeröffnungen) geeignet ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Anforderungen an die Nutzung eines Videoidentifizierungsverfahrens mit dem Rundschreiben RS 3/2017 (GW) vom

10. April 2017 formuliert und veröffentlicht. Mit der Neufassung des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 wurde die Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 2 GwG geschaffen, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Die Anforderungen des BaFin-Rundschreibens finden nun Eingang in den vorliegenden Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung aktueller sicherheitsspezifischer Erkenntnisse. Bislang gilt das VideoIdent-Verfahren auf Basis >>

Die Bundesregierung hat die Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung auf den Weg gebracht.

des oben genannten BaFin-Rundschreibens nur für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Unternehmen, die dem Geldwäschegesetz unterliegen („Verpflichtete“). Nunmehr soll mit der geplanten Verordnung die Möglichkeit zur Nutzung des Verfahrens auf alle Verpflichteten gesetzlich ausgeweitet werden, das heißt auch auf den Nichtfinanzsektor. Zudem wird eine Möglichkeit für den Einsatz (teil-)

automatisierter Verfahren geschaffen und eine Experimentierklausel für vollautomatisierte Verfahren vorgesehen. Damit können Identitätsüberprüfungen zukünftig kostengünstiger durchgeführt werden. Zudem wird die Wettbewerbsfähigkeit der in Deutschland ansässigen und der Regulierung des Geldwäschegesetzes unterworfenen Anbieter gestärkt.

## NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

### ■ VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Die mietweise Überlassung einer Immobilie durch eine AG an ihren Mehrheitsaktionär kann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, deren Höhe sich nach der Kostenmiete richtet.

#### ■ FG Düsseldorf, Urteil vom 24. April 2024, 7 K 113/21 K,G

Die Beteiligten streiten über das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) aufgrund der Überlassung einer Immobilie an den Mehrheitsaktionär der Klägerin.

An der Klägerin – einer Aktiengesellschaft – waren unter anderem P. Y. zu 93,44 Prozent beteiligt. Der Aufsichtsrat bestand unter anderem aus der früheren Ehefrau und Tochter von P. Y.

Die Klägerin schloss mit P. Y. einen Mietvertrag über die Vermietung eines von ihr für 225.000 Euro erworbenen See-Grundstücks nebst einem zu errichtenden Einfamilienhaus.

Das ordentliche Kündigungsrecht der Klägerin wurde auf dreißig Jahre ausgeschlossen; zudem verpflichtete diese sich, dem Mieter ein auf dreißig Jahre befristetes Vorkaufsrecht einzuräumen.

Der Mieter gewährte der Klägerin für die Baukosten ein zinsloses Mieterdarlehen über 300.000 Euro mit Rückzahlung zum Ende des Mietverhältnisses. Mit Rücksicht auf das Mieterdarlehen und die Kosten der Gesamtmaßnahme von ca. 800.000 Euro wurde die ortsübliche Miete um 37,5 Prozent auf monatlich 1.250 Euro gesenkt.

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (BP) wurde unter anderem festgestellt, dass hinsichtlich der Vermietung des Einfamilienhauses an P. Y. eine vGA vorliege. Das Mietverhältnis halte einem Fremdvergleich nicht stand, da die Vermietung nicht kostendeckend erfolge.

Nach Ansicht des Gerichts kann die mietweise Überlassung einer Immobilie durch eine AG an

ihren Mehrheitsaktionär zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, deren Höhe sich nach der Kostenmiete richtet.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des KStG mindern vGA das Einkommen der Kapitalgesellschaft (und in der Folge auch den Gewerbeertrag, § 7 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes) nicht. Unter einer vGA ist bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung (verhinderte Vermögensmehrung) zu verstehen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 KStG auswirkt und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH verfügen Kapitalgesellschaften steuerlich gesehen über keine außerbetriebliche Sphäre (BFH-Urteil vom 27. Juli 2016 I R 8/15, BStBl II 2017, 214). Aufgrund dessen gehören von einer Kapitalgesellschaft angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter – im Streitfall das von der Klägerin erbaute Einfamilienhaus – zum betrieblichen Bereich und stellen die von ihr hierauf getätigten Aufwendungen und die hieraus erlittenen Verluste Betriebsausgaben dar; bei späteren Veräußerungserlösen handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Das schließt nicht aus, dass die Verluste aus einer derartigen Investition als vGA im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG zu qualifizieren sind. Davon ist zwar regelmäßig nicht auszugehen, wenn die Kapitalgesellschaft ein Geschäft tätigt, das die Gefahr auch erheblicher Verluste in sich birgt. Es unterliegt der unternehmerischen und kaufmännischen Freiheit, derartige Risiken in Kauf zu nehmen. Anders verhält es sich aber, wenn die Gesellschaft nicht aus eigenem Gewinnstreben, sondern letztlich

nur zur Befriedigung privater Interessen der Gesellschafter handelt.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist im Rahmen des insoweit anzustellenden Fremdvergleichs zu berücksichtigen, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter nur dann bereit sein wird, die laufenden Aufwendungen für den Ankauf, den Ausbau und die Unterhaltung eines Einfamilienhauses zu (privaten) Wohnzwecken – also im privaten Interesse – eines Gesellschafters der Kapitalgesellschaft zu tragen, wenn der Gesellschaft diese Aufwendungen in voller

Höhe erstattet werden und die Gesellschaft zudem einen angemessenen Gewinnaufschlag erhält, da ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter bestrebt sein wird, die Gewinne der Kapitalgesellschaft zu maximieren. Er wird deswegen nicht die Marktmiete, sondern die sogenannte Kostenmiete ansetzen. Grundlage der Berechnung der Kostenmiete ist die II. BV.

Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei der Klägerin um eine AG handelt. Denn nach Überzeugung des Gerichts beruhte der Abschluss des Mietvertrags maßgeblich auf der Stellung von P. Y. als Mehrheitsaktionär.

## □ EINKOMMENSTEUERPFLICHT DER ENERGIEPREIS-PAUSCHALE

### ■ FG Münster, Urteil vom 17. April 2024, 14 K 1425/23 E

Streitig ist, ob die im Jahr 2022 ausgezahlte Energiepreispauschale einkommensteuerpflichtig ist.

Der Kläger erzielte im Streitjahr 2022 ganzjährig Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit und erhielt von seinem Arbeitgeber die sogenannte Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausbezahlt.

Das beklagte Finanzamt berücksichtigte entsprechend der vom Arbeitgeber übersandten Lohnsteuerbescheinigung auch die Energiepreispauschale von 300 Euro als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Kläger war der Auffassung, die Energiepreispauschale stelle eine Subvention des Staates dar, die in keinem Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe. Der Arbeitgeber sei lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung dieser Subvention tätig geworden.

Das Gericht wies die Klage als unbegründet ab.

Zwar mag es zutreffend sein, dass die Energiepreispauschale an sich nicht ohne Weiteres die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 EStG erfüllt. Gerade aus diesem Grund ist aber die

Steuerbarkeit der Energiepreispauschale unmittelbar in § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG geregelt. Der Gesetzgeber hat die Energiepreispauschale den Einnahmen aus § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG konstitutiv zugeordnet, so dass es auf einen Veranlassungszusammenhang der Einnahme mit der von dem Arbeitnehmer erbrachten Leistung nicht ankommt.

Das Gericht war allerdings nicht von der Verfassungswidrigkeit der Höhe der Besteuerung der Energiepreispauschale überzeugt. Das Verfahren war daher nicht gemäß § 74 FGO auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gemäß Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) die Frage vorzulegen, ob § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO). Ein Allgemeininteresse an der Klärung der Rechtsfrage hat das Gericht anerkannt, weil weitere Entscheidungen in unbekannter, unüberschaubarer Größenordnung über dieselbe Rechtsfrage anstehen. Da es sich im vorliegenden Verfahren um ein „Musterverfahren“ handelt, nach dem Kenntnisstand des Senats eine Vielzahl von Einspruchsverfahren bei den Finanzämtern bundesweit ruhen und nicht überschaubar ist, wie viele weitere Rechtsmittelverfahren.

---

Ist die Einkommensteuerpflicht der 2022 ausgezahlten Energiepreispauschale verfassungsgemäß?

## ■ ERWEITERTE KÜRZUNG BEI MITVERMIETUNG

### ■ Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 28. März 2024, 1 K 134/22

Eine erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG kommt auch dann in Betracht, wenn im Rahmen der Vermietung eines Einkaufszentrums auch ein Lastenaufzug mitvermietet wird. Denn selbst wenn insoweit eine (grundsätzlich schädliche) Mitvermietung

einer Betriebsvorrichtung vorläge, wären jedenfalls die Voraussetzungen für ein unschädliches Nebengeschäft erfüllt.

Die Klägerin wendete sich gegen die Verweigerung einer erweiterten Kürzung gem. § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG. Es ging um die Frage, ob bei der Mitvermietung eines Lastenaufzugs eine schädliche Mitvermietung einer Betriebs- >>

Eine erweiterte Kürzung kommt auch dann in Betracht, wenn im Rahmen der Vermietung eines Einkaufszentrums auch ein Lastenaufzug mitvermietet wird.

vorrichtung darstellt und die Klägerin daher nicht ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet und nutzt.

Die Klägerin erzielte im wesentlichen Grundstückserträge aus der Vermietung von einzelnen Verkaufsflächen in einem Einkaufszentrum. Die Mieter betreiben zum Beispiel Lebensmittel- und Textilgeschäfte, Gastronomiebetriebe, ein Fitnessstudio, zudem befindet sich im OG das Centermanagement.

Die Vermietungsflächen befinden sich im Erdgeschoss (EG) und im Obergeschoss (OG), welches durch zwei Personenaufzüge erreichbar ist. Über einen dritten Lastenaufzug im hinteren Teil des Gebäudes (Anlieferzone) erfolgt die Warenannahme. Dieser Aufzug konnte von sämtlichen Mietern des Erdgeschosses und des OG genutzt werden. Die Betriebskosten werden über die Nebenkosten von sämtlichen Mietern getragen.

Das Gericht gewährte der Klägerin die erweiterte Kürzung. Die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung ist möglich für Unternehmen, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz** oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen **verwalten und nutzen** oder daneben Wohnnungsbauten betreuen (§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG).

Das Tatbestandsmerkmal der **Ausschließlichkeit** ist im Grundsatz umfassend, so dass eine allgemeine Geringfügigkeitsgrenze nicht besteht (BFH-Urteil vom 11. April 2019, III R 36/15). Die durch § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe c) GewStG eingeführte „allgemeine Öffnungsklausel“ (Bundestags-Drucksache 19/28868, S. 114) in Form einer Geringfügigkeitsgrenze, nach der die Kürzung aufrechterhalten wird, wenn das Grundstücksunternehmen gegenüber den Mietern auch nicht begünstigte Tätigkeiten ausübt, die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten jedoch 5 Prozent der Mieteinnahmen des Grundstücksunternehmens nicht überschreiten, ist erst ab dem Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.

Der Begriff des Grundbesitzes ist für die Zwecke der erweiterten Kürzung im bewertungsrechtlichen Sinne zu verstehen. Danach gehören zum Grundvermögen unter anderem der Grund und Boden, die Gebäude, die sonstigen Bestandteile und das Zubehör (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 BewG), nicht aber Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind (§ 68 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BewG).

Aus dem gesetzlichen Erfordernis der Zugehörigkeit "zu einer Betriebsanlage" ergibt sich, dass der **Begriff der Betriebsvorrichtung** Gegenstände voraussetzt, durch die das Gewerbe unmittelbar betrieben wird. Zwischen der Betriebsvorrichtung und dem Betriebsablauf muss ein ähnlich enger Zusammenhang bestehen, wie er üblicherweise bei Maschinen gegeben ist. Dagegen reicht es nicht aus, wenn eine Anlage für einen Betrieb lediglich nützlich oder notwendig oder sogar gewerbepolizeilich vorgeschrieben ist. Entscheidend ist, ob die Gegenstände von ihrer Funktion her unmittelbar zur Ausübung des Gewerbes genutzt werden.

Nach Auffassung des erkennenden Senats stand auch die Mitvermietung des Lastenaufzugs einer erweiterten Kürzung nicht entgegen. Insoweit konnte dahinstehen, ob der Lastenaufzug als „typischer“ Lastenaufzug entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des BFH eine Betriebsvorrichtung war oder als „atypischer“ Lastenaufzug zum Grundvermögen zählte. Denn jedenfalls stellte die Mitvermietung – läge eine Betriebsvorrichtung vor – ein **unschädliches Nebengeschäft** dar.

Denn der Betrieb und die Mitvermietung des Lastenaufzugs diene der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes im engeren Sinne und war damit als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und –nutzung im Sinne der bisherigen Rechtsprechung anzusehen.

Mit Blick auf diese Rechtsauffassung sowie unter Berücksichtigung eines laufende Revisionsverfahren gegen das Urteil des FG Düsseldorf vom 23. November 2023, 14 K 1037/22 G, F (Az. des BFH IV R 31/23) wurde Revision gegen das Urteil gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FGO zugelassen.

Anmerkung: Das FG Düsseldorf hatte mit Urteil vom 23. November 2023 wie folgt entschieden:

- Die Weiterführung eines Betriebs in Form einer Betriebsverpachtung kann ausnahmsweise für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags unschädlich sein, wenn das Betriebsgrundstück unter unschädlicher gewerbsteuerlicher Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen im Rahmen der Vermögensverwaltung überlassen wird und die einzige wesentliche Betriebsgrundlage darstellt. Es ist der tatsächlich gewerbliche Charakter der streitgegenständlichen Tätigkeit entscheidend und für Zwecke des § 9 Nr. 1 Satz

2 GewStG (gesondert) zu bestimmen (a.A. FG Düsseldorf, Urteil vom 22. Juni 2022 2 K 2599/18 G, FG Münster, Urteil vom 6. Dezember 2019 14 K 3999/16 G).

- Ein mitvermieteter (unentbehrlicher) Lastenaufzug (Betriebsvorrichtung mit geringen Anschaffungskosten in absoluter Höhe und in Relation zu den Gesamtkosten des Gebäudes), in einem mehrstöckigen, vermieteten Warenhaus kann als begünstigungsunschädliche Nebentätigkeit im Sinne der erweiterten

Grundstückskürzung zu qualifizieren sein. Hinsichtlich der Frage der Unentbehrlichkeit kommt es nicht darauf an, ob die Nebentätigkeit (Mitvermietung Betriebsvorrichtung) die einzig denkbare oder im Vergleich zu sämtlichen Alternativen die wirtschaftlich sinnvollste Grundstücksnutzung ist. Der Steuerpflichtige muss ungeachtet der drohenden Gefahr durch die Mitvermietung die Möglichkeit haben, seinen Grundbesitz wirtschaftlich sinnvoll am Markt anbieten zu können.

## □ GRUNDSTÜCKSBEWERTUNG BEI ANTEILSÜBERTRAGUNG

### ■ Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Gerichtsbescheid vom 20. März 2024, 16 K 3070/23

Die Beteiligten stritten im Rahmen einer Grundstücksbewertung um die Anerkennung von Gutachten zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§ 198 BewG).

Der Kläger hatte zusammen mit einer anderen Person in Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein mit einer Sporthalle bebautes Grundstück erworben. Mit Wirkung auf den 30. Juni 2020 verkaufte und übertrug die andere Person ihren hälftigen Geschäftsanteil an der GbR an den Kläger zu einem Kaufpreis in Höhe von 2.500 Euro.

Das beklagte Finanzamt stellte den Grundbesitzwert des mit der aufstehenden Sporthalle bebauten Grundstücks zum 30. Juni 2020 auf Grundlage von Berechnungen im Sachwertverfahren in Höhe von 456.568 Euro fest.

Der Kläger legte Einspruch ein und legte das Gutachten eines vom Bundesverband der Zertifizierten Sachverständigen e. V. zertifizierten Sachverständigen auf den Wertermittlungstichtag 17. Dezember 2008 mit einem Verkehrswert von 50.000 Euro vor. Das Gutachten wurde vom Finanzamt wegen des Wertermittlungstichtages nicht anerkannt.

Im Rahmen des Klageverfahrens legte der Kläger zunächst ein nicht unterschriebenes Gutachten eines nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke B... mit dem Wertermittlungstichtag 13. Mai 2023 vor, das einen Verkehrswert von 42.000 Euro ergab.

Weiterhin legte der Kläger ein anderes Gutachten desselben Gutachters B... zum

Wertermittlungstichtag 30. Juni 2020 mit einem Verkehrswert von 150.000 Euro vor und beantragte Herabsetzung des festgestellten Grundbesitzwerts auf 42.000 Euro, hilfsweise auf 150.000 Euro.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht und führte aus, dass ein Geschäftsgrundstück gemäß § 181 Absatz 6 BewG, gemäß § 182 Absatz 4 Nr. 2 BewG im Sachwertverfahren zu bewerten war, weil sich auf dem örtlichen Grundstückmarkt der Kleinstadt für Sporthallen keine übliche Miete (vgl. § 182 Absatz 3 Nr. 2 BewG) ermitteln lässt.

Der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts gemäß § 198 BewG ist dem Kläger nicht gelungen.

Der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts gemäß § 198 BewG ist trotz dessen Änderung durch das GrStRefUG für Bewertungstichtage bis zum 22. Juli 2021 nur durch Gutachten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger möglich; Gutachten von nur gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen reichen nur für spätere Bewertungstichtage aus.

Eine wirksame Zertifizierung eines Sachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024 setzt voraus, dass die ihn zertifizierende Stelle ihrerseits von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist.

Während die ersten beiden Gutachten nicht auf den Bewertungstichtag 30. Juni 2020 erstellt worden waren und zudem das zweite Gutachten nicht unterschrieben war, was einen gravierenden formellen Mangel darstellt, sah das Gericht das dritte Gutachten schon deswegen zum Nachweis eines niedrigeren >>

---

Der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts gemäß § 198 BewG ist für Bewertungstichtage bis zum 22. Juli 2021 nur durch Gutachten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger möglich.

gemeinen Werts als nicht geeignet an, weil der Sachverständige nicht die nach der ständigen Rechtsprechung des BFH dafür erforderliche Qualifikation besaß.

Revision gegen das Urteil wurde gemäß § 115 Absatz 2 Nr. 2 Alt. 1 FGO zugelassen. Dem Gericht erschien es klärungswürdig und klärungsbedürftig, ob auch nach Inkrafttreten des GrStRefUG für Bewertungsstichtage bis 22. Juli 2021 nur mit Gutachten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts geführt werden kann.

**Hinweis:** Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Januar 2018, 3 K 3178/17 beziehungsweise BFH, Urteil vom 5. Dezember 2019, II R 9/18; § 198 BewG eröffnet dem

Steuerpflichtigen die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, als er sich aus den typisierenden Bewertungsvorschriften des BewG ergäbe. Die Nachweislast geht über die Darlegungs- und Feststellungslast hinaus. Soll der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch Vorlage eines Gutachtens erbracht werden, muss das Gutachten entweder durch den örtlich zuständigen Gutachterausschuss oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erstellt sein (Anknüpfung an das Senatsurteil vom 11. September 2013 – II R 61/11; gegen die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. Februar 2014). Ob das Gutachten den Nachweis erbringt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des FA und des FG.

## ■ BEKANNTGABE EINES GRUNDERWERBSTEUER-BESCHEIDS BEI FORMWECHSEL

Wird eine KG formwechselnd in eine GmbH umgewandelt, ist ein nach dem Formwechsel noch an die KG adressierter Grunderwerbsteuerbescheid wirksam.

### ■ BFH-Urteil vom 19. März 2024, II R 33/22

Wird eine KG formwechselnd in eine GmbH umgewandelt, ist ein nach dem Formwechsel noch an die KG adressierter Grunderwerbsteuerbescheid wirksam. Bei einem Formwechsel ändert sich nur die Rechtsform, während die rechtliche und wirtschaftliche

Identität der Gesellschaft unverändert bleibt. Bei einer falschen Adressierung handelt es sich allenfalls um die unrichtige Bezeichnung ein und derselben Rechtsperson. Eine formwechselnde Umwandlung steht der Rechtswirksamkeit eines Bescheids daher nicht entgegen, wenn dieser noch an die Gesellschaft unter dem Namen der alten Rechtsform gerichtet ist.

## ■ GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN BEI DER VERÄUSSERUNG EINES GRUNDSTÜCKS

Bei Geschäftsveräußerung im Ganzen muss nach einer Gesamtwürdigung eine ausreichende Ähnlichkeit zwischen dem Unternehmen des Veräußerers und des Erwerbers bestehen.

### ■ FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. März 2024, 7 K 7083/23

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen kann auch dann vorliegen, wenn mit dem erworbenen Unternehmen noch keine Ausgangsumsätze erzielt wurden (EuGH, Urteil vom 29. April 2004 – C-137/02 – Faxworld), wenn der Erwerber das übertragene Unternehmen fortführt.

Bei der Geschäftsveräußerung im Ganzen muss nach einer Gesamtwürdigung eine ausreichende Ähnlichkeit zwischen dem Unternehmen des Veräußerers und des Erwerbers bestehen. Der ursprüngliche Kern oder der Geschäftszweck des Unternehmens müssen bestehen bleiben, so dass der Erwerber das Unternehmen nicht so verändern darf, dass ein Unternehmen völlig anderer Art vorliegt.

## ■ AKTIENGESELLSCHAFT ALS ORGANGESELLSCHAFT

■ **BFH, Beschluss vom 13. März 2024, V B 67/22**  
Es ist unionsrechtskonform, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) voraussetzt, dass der Organträger bei der Organgesellschaft seinen Willen durchsetzen kann (Anschluss an das BFH-Urteil vom 18. Januar 2023, XI R 29/22 und XI R 16/18). Die organisatorische Eingliederung durch personelle Verflechtung überleitende Mitarbeiter

des Organträgers (BFH-Urteil vom 7. Juli 2011, V R 53/10) bedingt, dass der Organträger als Mehrheitsgesellschafter der Organ-GmbH seine Weisungsbefugnisse gegenüber seinem leitenden Mitarbeiter in dessen Eigenschaft als Geschäftsführungsorgan der Organgesellschaft auch gesellschaftsrechtlich bei der Organgesellschaft durchsetzen kann. Das weiter erforderliche Recht, den leitenden Mitarbeiter als Geschäftsführer der Organ-



gesellschaft bei weisungswidrigem Verhalten – gesellschaftsrechtlich – abberufen zu können, tritt zu dem bei der Organ-GmbH bestehenden

gesellschaftsrechtlichen Weisungsrecht nur hinzu, ohne dieses zu ersetzen.

## ■ KEINE ERGEBNISKONSOLIDIERUNG IM JAHR DER VERSCHMELZUNG

### ■ BFH-Urteile vom 14. März 2024, IV R 6/21 und IV R 7/21

Wird eine Personengesellschaft auf eine andere Personengesellschaft verschmolzen, kann der von der übernehmenden Personengesellschaft bis zum (zurückbezogenen) steuerlichen Übertragungstichtag erzielte Gewinn nicht mit dem (laufenden) Verlust verrechnet werden,

den die übertragende Personengesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt erlitten hat.

Im Fall der Verschmelzung von Personengesellschaften ändert sich die laufende Ergebniszurechnung erst mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags, das heißt am Tag danach.

Bei Verschmelzung von Personengesellschaften ist keine Verrechnung von laufenden Verlusten mit bis zum steuerlichen Übertragungstichtag erzielten Gewinnen möglich.

# AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

## ■ ZUORDNUNG VON LEISTUNGEN ZUM UNTERNEHMEN (§ 15 ABSATZ 1 USTG)

### ■ BMF-Schreiben vom 17. Mai 2024, III C 2-S 7300/19/10002:001, FMNR202400939

Mit Urteil vom 14. Oktober 2021, C-45/20 und C-46/20 hat der EuGH entschieden, dass die zuständige nationale Steuerverwaltung den Vorsteuerabzug in Bezug auf einen Gegenstand unter der Annahme, dass dieser dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen zugewiesen wurde, verweigern darf, wenn ein Steuerpflichtiger ein Wahlrecht hat, ob er einen Gegenstand dem Vermögen seines Unternehmens zuordnet, und diese Steuerverwaltung nicht spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung in die Lage versetzt wurde, aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung oder hinreichender Anhaltspunkte eine solche Zuordnung des Gegenstands festzustellen.

Im Anschluss daran hat der BFH mit Urteilen vom 4. Mai 2022, XI R 28/21 (XI R 3/19) und XI R 29/21 (XI R 7/19) entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung (grundlegend BFH-Urteil vom 7. Juli 2011, V R 42/09) keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich ist. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen (Anhaltspunkte)

für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Außerdem hat der BFH mit oben angeführten Urteil XI R 28/21 entschieden, dass für eine Zuordnung eines Gebäudeteils zum Unternehmen bei einem Einfamilienhaus die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in den Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen kann, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird. Davon kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn der Unternehmer für seinen Gewerbebetrieb einen Büroraum benötigt, er bereits in der Vergangenheit kein externes Büro, sondern einen Raum seiner Wohnung für sein Unternehmen verwendet hat, und er beabsichtigt, dies in dem von ihm neu errichteten Gebäude so beizubehalten.

Eine Mitteilung der erfolgten Zuordnung an die Finanzverwaltung ist nur erforderlich, wenn keine nach außen hin objektiv erkennbaren Anhaltspunkte für eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorliegen (BFH-Urteil vom 29. September 2022, V R 4/20). In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde die unternehmerische Zuordnung eines Gebäudes in mehrfacher Weise innerhalb der

Das BMF hat ein Schreiben zu Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnungsentscheidung (Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen) Stellung genommen.

>>

Zuordnungsfrist dokumentiert. So wurde bereits im Bauplan der Teil, welcher als Bürofläche unternehmerisch genutzt wird, ausgewiesen. Zudem regelte ein geschlossener Mietvertrag die umsatzsteuerpflichtige Vermietung. Überdies hat der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt im Rahmen eines Fragebogens erklärt,

dass er das Gebäude anteilig gewerblich beziehungsweise freiberuflich als Büro nutzen werde.

Zur Anwendung dieser Rechtsprechung hat das BMF mit oben genannten Schreiben umfangreiche Grundsätze veröffentlicht.

## ■ KEINE GESONDERTE FESTSTELLUNG DES BESTANDS DES STEUERLICHEN EINLAGEKONTOS BEI RECHTSFÄHIGEN PRIVATEN STIFTUNGEN

### ■ BMF-Schreiben vom 24. April 2024, IV C 2-S 2204/24/10001:001, FMNR202400857

Der BFH hat im Urteil vom 17. Mai 2023, I R 42/19, entschieden, dass bei rechtsfähigen privaten Stiftungen des bürgerlichen Rechts keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos erfolgt, da es hierfür an einer Rechtsgrundlage mangelt.

Der BFH vertritt die – nicht entscheidungserhebliche – Auffassung, dass es bei rechtsfähigen privaten Stiftungen des bürgerlichen

Rechts nicht zwingend einer gesonderten Feststellung nach § 27 Abs. 7 KStG bedarf, um für die Destinatäre die Anwendbarkeit des § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG zu erreichen.

Das BMF veröffentlicht mit oben genannten Schreiben seine Auffassung, dass die Annahme einer Einlagenrückgewähr auf Ebene der Leistungsempfänger einer Stiftung daran scheitert, dass auf Ebene der Stiftung kein steuerliches Einlagekonto festgestellt wird und folglich Beträge des Einlagekontos auch nicht verwendet werden können.

## ■ BUCHFÜHRUNG UND AUFZEICHNUNG IN ELEKTRONISCHER FORM

### ■ BMF-Schreiben vom 11. März 2024, IV D 2-S 0316/21/10001:002, FMNR202400432

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen hat das BMF mit oben genannten Schreiben Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht.

Insbesondere aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts ergab sich an verschiedenen Stellen Änderungen.

Nach § 158 Absatz 1 AO sind die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen,

die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Grundsatz gilt nicht, soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit der Buchführung oder der Aufzeichnungen zu beanstanden oder soweit die elektronischen Daten nicht nach den Vorgaben einer der vorgeschriebenen digitalen Schnittstellen der Finanzbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Bei Kleinunternehmen, deren Jahresumsatz die Vorjahresgrenze des § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt und die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, ist die Erfüllung der Anforderungen an die Aufzeichnungen nach den GoBD regelmäßig auch mit Blick auf die Unternehmensgröße zu bewerten.

## ■ ANWENDUNG DER VERLUSTABZUGSBECHRÄNKUNG

### ■ OFD Frankfurt am Main, 18. April 2024, S 2241 A-00032-0357-St5-St 517, FMNR202400923

Die OFD Frankfurt hat unter Bezugnahme auf das Anwendungsschreiben zur Verlustabzugsbeschränkung des BMF vom 19. November 2008, IV C 6-S 2119/07/10001, FMNR985000008 Grundsätze veröffentlicht, die

für alle offenen Fälle Anwendung finden sollen.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG sind Verluste aus atypisch stillen Beteiligungen und vergleichbaren Innengesellschaften an Kapitalgesellschaften (im Weiteren: atypisch stille Gesellschaft), an denen unmittelbar oder mittelbar Kapitalgesellschaften beteiligt sind, nach Maßgabe des § 10d EStG nur mit späteren

Das BMF hat zum Erfordernis der Feststellung des steuerlichen Einlagekontos bei einer Stiftung Stellung genommen.

Die OFD Frankfurt zur Verlustabzugsbeschränkung Grundsätze veröffentlicht.

Gewinnen oder dem Vorjahresgewinn aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Soweit an der stillen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise jedoch natürliche Personen beteiligt sind, bleibt der Verlust weiterhin abzugsfähig.

Die Verlustabzugsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG findet auf den nach Anwendung des § 15a EStG noch abzugsfähigen Verlust Anwendung. Soweit der Verlust bereits nach § 15a EStG lediglich verrechenbar ist, ist für die Anwendung von § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG kein Raum mehr.

Die Verlustabzugsbeschränkung des § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG hat keine Auswirkung auf die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags der atypisch stillen Gesellschaft, da gewerbesteuerlich das Ergebnis der atypisch stillen Gesellschaft besteuert wird und beim Mitunternehmer (wenn er selbst der Gewerbesteuer unterliegt und die Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört) ein positiver Gewinnanteil nach § 9 Nr. 2 GewStG oder ein Verlustanteil nach § 8 Nr. 8 GewStG neutralisiert wird.

Die Verlustverrechnung nach § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG wird erst auf Ebene des Gesellschafters/ Beteiligten durchgeführt. Im Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der gemeinschaftlichen Einkünfte der Beteiligten der atypisch stillen Gesellschaft (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO) ist der Gewinn oder Verlust daher ohne Anwendung des § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG festzustellen.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf typisch stille Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Allerdings liegen bei dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem typisch stillen Gesellschafter keine gemeinschaftlich erzielten Einkünfte vor, die folglich auch nicht gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die gesonderte Feststellung des nach § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG verrechenbaren Verlustes erfolgt auch in diesen Fällen ausschließlich auf Ebene des Gesellschafters.

Das FG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 25. Mai 2023, Az. 3 K 1694/19 die Verfassungsmäßigkeit der Regelung nach § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG bejaht und damit die Verwaltungsauffassung bestätigt. Die hiergegen eingelegte Revision ist beim BFH unter dem Az. XI R 20/23 anhängig.

Einsprüche, die sich gegen die Anwendung des § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG auf Verluste von Kapitalgesellschaften aus atypisch stillen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften richten, ruhen gem. § 363 Abs. 2 AO.

## IMPRESSUM

Herausgeber  
DOMUS Steuerberatungs-AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-249  
E-Mail [info@domus-ag.net](mailto:info@domus-ag.net)  
[www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung  
DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Telefon 0331/743 30-0  
Telefax 0331/743 30-15  
E-Mail [team@domusconsult.de](mailto:team@domusconsult.de)

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout  
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin  
[www.313.de](http://www.313.de)



WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH  
Antonstraße 37 · 01097 Dresden  
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161  
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



**DOMUS Steuerberatungs-AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Hauptsitz Berlin**  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-249  
info@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:  
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,  
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,  
Magdeburg, Prenzlau, Rostock  
und Senftenberg



**DOMUS Consult**  
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

**Niederlassung Potsdam**  
Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331/743 30-0  
Telefax 0331/743 30-15  
team@domusconsult.de  
www.domusconsult.de

**Hauptsitz Berlin**

Geschäftsstellen in:  
Dresden und Erfurt



**DOMUS Recht**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Hauptsitz Berlin**  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-198  
Telefax 030/823 26 82  
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:  
Dresden

© 2024 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

 **Russell Bedford**  
taking you further